

TaylorWessing

Wasserstoffregulierung im deutschen und europäischen Recht

Aktueller Rechtsstand und künftige Entwicklungen

17.3.2022

Jahrestagung 2022

Dr. André Lippert

Regelungsrahmen EnWG

Bisherige Regelungen für beigemischten Wasserstoff bleiben unverändert bestehen

- Beigemischter Wasserstoff aus Elektrolyse gilt als Gas (§ 3 Nr. 19a EnWG)
- Biogaseigenschaft erreichbar, wenn Elektrolyse überwiegend mit EE-Strom erfolgt (§ 3 Nr. 10f EnWG)
- Wasserstoff wird dann wie (Erd-)Gas bzw. wie Biogas behandelt

Neue Regelungen gelten im Wesentlichen nur für Wasserstoff in reinen Wasserstoffnetzen

- Keine Technologiebindung an ein Erzeugungsverfahren
- Keine Privilegierungsmöglichkeit bestimmter Erzeugungsverfahren



Opt-in und Wirksamwerden

Erklärung Wasserstoffnetz-Betreiber ggü. BNetzA (§ 28j Abs. 3 EnWG)

- schriftlich oder in elektronischer Form
- unwiderruflich
- unbefristet
- vorbehalts- und bedingungslos



Wirksamwerden: Bedarfsprüfung durch BNetzA (§ 28q EnWG)

- Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Wasserstoffnetzinfrastruktur
- Überprüfung Realisierungsfahrplan zwischen Netznutzer und Netzbetreiber basierend auf verhandeltem Netzzugang
- Bei Umwandlung von Erdgasnetzes: Zusätzlicher Nachweis der energiewirtschaftlichen Verzichtbarkeit der Erdgasinfrastruktur
- Positive Vermutung bei Förderung nach Wasserstoffstrategie oder Offshore-Projekten
- Fiktion bei Nichtbescheidung innerhalb von 4 Monaten

Regulierung reiner Wasserstoffnetze

§28j Abs.1 EnWG: Anwendbarkeit auf Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen

§§ 43 ff. EnWG

Planfeststellung und Wegenutzung

§§ 113a-c EnWG

Überleitung von Wegenutzungsrechten NEP und Übergangsregelungen

§ 49

Technische Anforderungen an Wasserstoffnetz

§§ 28k-q nur für regulierte

Wasserstoffnetzbetreiber

Gilt für alle Wasserstoffnetzbetreiber nach EnWG

§ 28k Rechnungslegung und Buchführung

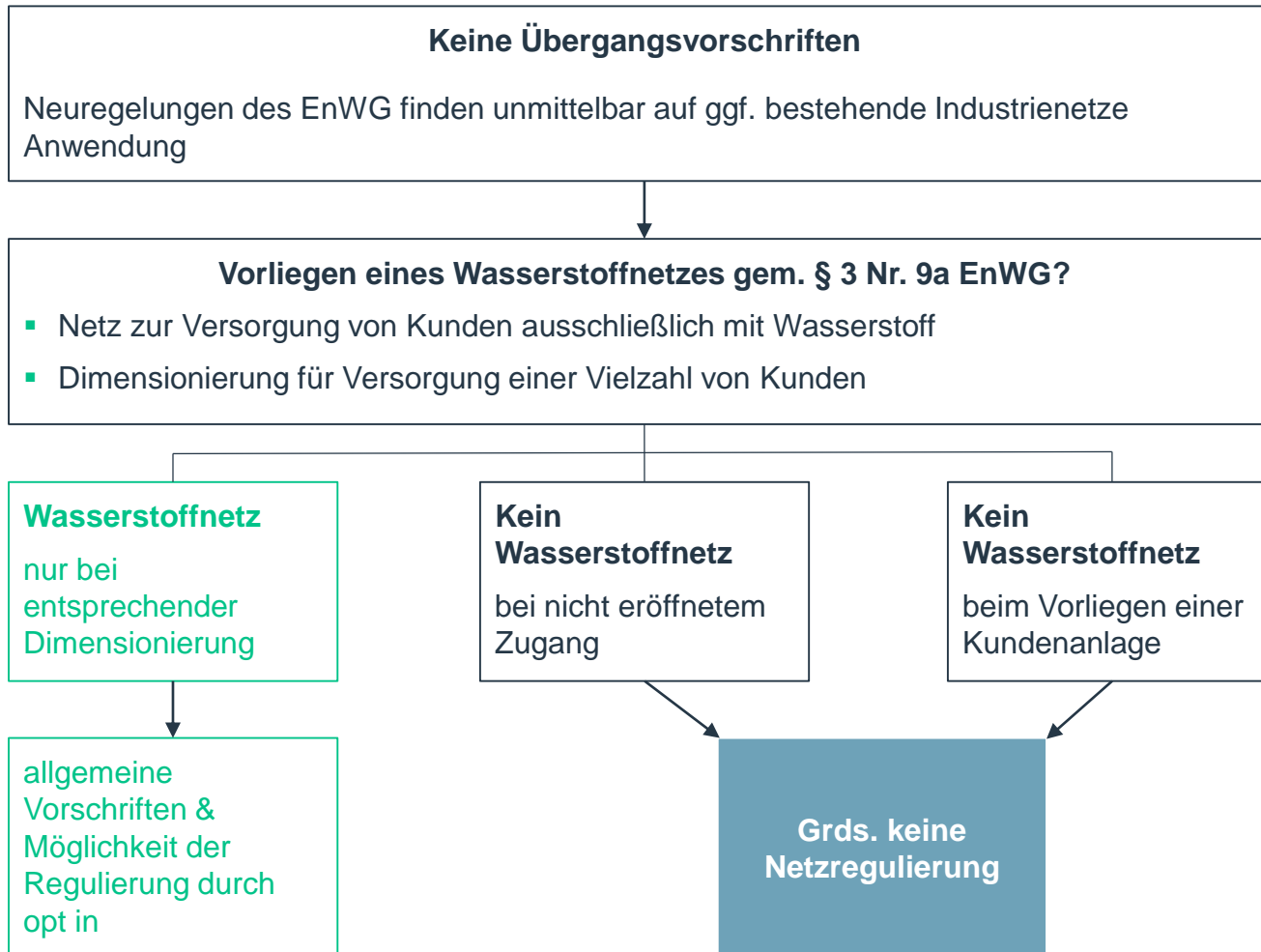
§ 28m Entflechtung

§ 28n Anschluss und Zugang zu Wasserstoffnetzen

§ 28o Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, VO-Ermächtigung H2NEV



Industrienetze



EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Kompetenzen der Regulierungsbehörden
(ErdgasbinnenmarktRL 2009/73)

Art. 41 Abs. 1:

- **Festlegung und Genehmigung der Fernleitungs- oder Verteilungstarife**

Art. 41 Abs. 6:

- **Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen,**
- Tarife für Übertragung und Verteilung
- Berechnungsmethoden

Art. 39 Abs. 4, 5:

- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden
- sie müssen ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben können

EuGH, Urteil vom 2. September 2021
(C-718/18):

- § 24 Satz 1 EnWG: Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung u. a. Bedingungen für den Netzzugang und Voraussetzungen regeln, nach denen die BNetzA diese Bedingungen festlegt oder genehmigt.
- Die Regelungen der Gas-/StromnetzentgeltVO, Gas-/StromnetzzugangsVO und AnreizregelungsVO **beschränken die Unabhängigkeit** der BNetzA.
- Die **ErdgasbinnenmarktRL** enthält bereits detaillierten unionsrechtlichen Rahmen, sodass kein Konkretisierungsbedarf auf nationaler Ebene erforderlich ist – auch durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber nicht.

Fazit

- BNetzA muss zukünftig Netzentgelte für Strom und Gas unabhängig und ohne Vorgaben durch den Gesetzgeber festlegen
- BNetzA will (nur) für Übergangszeit deutsches Recht weiter anwenden

Auswirkung der EuGH-Rechtsprechung auf die WasserstoffNEV

Anwendungsbereich ErdgasbinnenmarktRL

- Fernleitung, Verteilung, Lieferung und die Speicherung von Erdgas sowie von Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das **Erdgasnetz** einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren.

Anwendungsbereich WasserstoffNEV

- Festlegung der Grundlagen zur Ermittlung der Netzkosten und der Grundsätze zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu **reinen Wasserstoffnetzen**.

Stellungnahme der BReg

- *„Das Urteil des EuGH betrifft ausschließlich den Strom- und Erdgassektor. Wasserstoff unterliegt gerade nicht diesen Regelwerken, weswegen Deutschland nicht mit einer erneuten Absage rechnet. Die Wasserstoff-Netzentgeltverordnung ist im Übrigen eine Übergangsregelung, bis auf EU-Ebene der gerade in Arbeit befindliche Rechtsrahmen feststeht.“*

Fazit

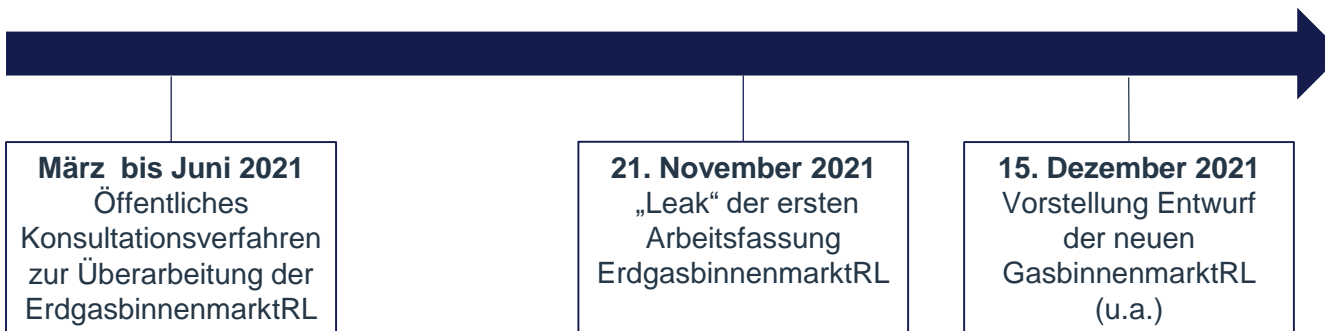
- Auf EU-Ebene derzeit keine regulatorischen Vorgaben für reine Wasserstoffnetze
- Übertragung der Befugnisse und Zuständigkeiten der BNetzA aus der RL 2009/73 ist nicht unmittelbar möglich
- Mögliche Ausstrahlungswirkung auf die Wasserstoffnetzregulierung?



Vierte Gasmarktreform

Aktueller Stand der Wasserstoffregulierung auf EU-Ebene

- Vierte Gasmarktreform
- Regulierung von Wasserstoffnetzen soll in die neue EU-Gasrichtlinie integriert werden.

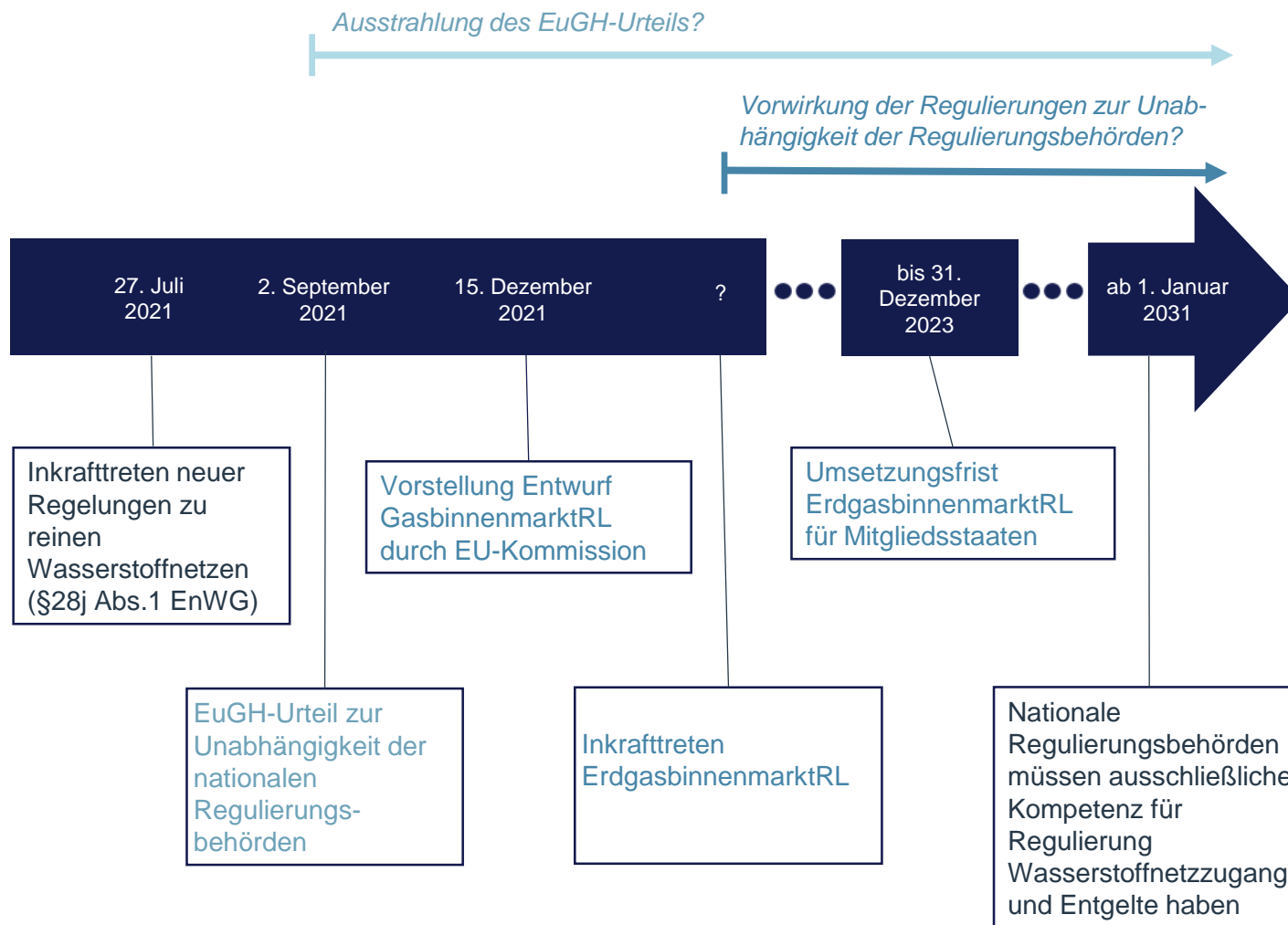


Fazit: Auswirkungen Gasmarktreform auf WasserstoffNEV

- **Begründung ErdgasbinnenmarktRL:** Regulierungsbehörden müssen in der Lage sein, Entscheidungen in Bezug auf alle relevanten Regulierungsfragen zu treffen.
- **Übergangsfrist bis zum 31.12.2030:** Erst nach diesem Zeitpunkt müssen nationale Regulierungsbehörden ausschließliche Kompetenz zur Bestimmung oder Genehmigung der Netzzugangsentgelte und/oder deren Berechnungsmethode für Wasserstoffnetze haben



Übersicht



Ihr Ansprechpartner

André Lippert berät im öffentlichen Wirtschaftsrecht in allen Fragen regulatorischer Compliance. Er unterstützt Unternehmen verschiedener Branchen bei der Einhaltung und Umsetzung regulatorischer Anforderungen, insbesondere im Umwelt-, Bau- und Planungsrecht. Er begleitet Transaktionen und Projektentwicklungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht, vor allem im Bereich des Immobilienrechts. Besondere Expertise hat er in Fragen des regulatorischen Energierechts und des Außenwirtschaftsrechts. André Lippert begleitet und vertritt Mandanten in Verfahren vor Behörden und Gerichten und berät sie in rechtlichen Fragestellungen nationaler und europäischer Gesetzgebungsmaßnahmen.

André Lippert studierte Rechtswissenschaften in Göttingen und Paris und promovierte an der Freien Universität Berlin. Nach seinem Referendariat mit Station u.a. im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission war er zunächst im Leitungs- und Planungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie tätig, danach ab 2013 Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz. Seit 2018 ist er im Berliner Büro von Taylor Wessing tätig und Mitglied der Practice Area Environment, Planning & Regulatory.

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch



„Dr. Andre Lippert – Exzellente Fachkompetenz, sehr gute Erreichbarkeit, schnelle Reaktion, sehr zuverlässig.“
[The Legal 500 2021](#)



Dr. André Lippert

Salary Partner
Berlin

+49 30 885636-166
A.Lippert@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Environment, Planning & Regulatory
- Regulatorische und systemische Compliance
- Außenwirtschaftsrecht
- Energierecht

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2022

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.